

**ANFRAGE** von Sibylle Marti (SP, Zürich), Davide Loss (SP, Adliswil) und Esther Straub (SP, Zürich)

betreffend Härtefall- und Nothilfepraxis im Kanton Zürich

---

Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) kann der Kanton mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration abgewiesenen Asylsuchenden, die dem Kanton Zürich zugewiesen wurden und von Nothilfe leben, eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn sie sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhalten (lit. a), der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war (lit. b), wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (lit. c) und keine Widerrufsgründe vorliegen (lit. d).

Seit Mai 2017 überprüft das Migrationsamt von Amts wegen, ob abgewiesene Asylsuchende die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls nach Art. 14 Abs. 2 AsylG erfüllen. Dieses Vorgehen wurde von zahlreichen anderen Kantonen übernommen.

Im Sinn einer Zwischenbilanz bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Härtefallgesuche von langanwesenden abgewiesenen Asylsuchenden gingen seit Mai 2017 bis heute insgesamt beim Migrationsamt ein?
2. Wie viele Fälle hat das Migrationsamt dem Staatssekretariat für Migration zur Zustimmung unterbreitet? In wie vielen Fällen hat das Staatssekretariat für Migration die Zustimmung erteilt und in wie vielen Fällen hat es diese verweigert?
3. Welches sind die zehn wichtigsten Nationalitäten bei den so erteilten Aufenthaltsbewilligungen?
4. Besteht im Kanton Zürich eine rechtliche Möglichkeit, langanwesenden Nothilfebeziehenden, die ein Härtefallgesuch eingereicht haben, eine provisorische Arbeitsbewilligung zu erteilen, während das Gesuch noch hängig ist? Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, eine solche Möglichkeit zu schaffen?
5. Wie stellt der Kanton Zürich eine adäquate Betreuung vulnerabler abgewiesener Asylsuchender (psychisch belastete oder selbstgefährdende bzw. suizidale Personen, Kinder und Jugendliche in Schule und Ausbildung, Kranke und Betagte etc.) auch in der Nothilfe sicher? Gibt es spezifische Weisungen für die Betreuung vulnerabler Abgewiesener im sozialen und polizeilichen Bereich?
6. Wie sieht die Praxis der Kantonspolizei im Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden aus? Gibt es diesbezüglich Weisungen?
7. Verhaftet die Kantonspolizei abgewiesene Asylsuchende wegen rechtswidrigen Aufenthalts und rapportiert an die zuständige Staatsanwaltschaft, auch wenn sich diese Personen in Rückkehrzentren aufhalten? Werden dabei die konkreten Umstände berücksichtigt (Möglichkeit der Ausreise, Papierbeschaffung, erfolgte Rapportierung vor kurzer Zeit etc.)?

Sibylle Marti  
Davide Loss  
Esther Straub